

ORTSGEMEINDE

DAMBACH

BEBAUUNGSPLAN

**„SONDERGEBIET AGRI-PHOTOVOLTAIK AUF
DER HAMMELHECK“**

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Fassung für die formelle Beteiligung gemäß §3 Abs.2 i.V.m. §4 Abs.2 BauGB

01/2024

Inhaltsverzeichnis

1	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS	3
2	LAGE IM RAUM	7
3	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE	8
3.1	Regionaler Raumordnungsplan	8
3.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	9
3.3	Internationale Schutzgebiete / IUCN	10
3.3.1	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet	10
3.4	Nationale Schutzgebiete.....	10
3.5	Biotopkataster	12
3.5.1	Biotopkomplexe (BK)	12
3.5.2	Biotoptypen (BT)	12
3.5.3	Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG	12
3.6	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	12
3.7	übergeordnete Ziele zum Bodenschutz.....	13
4	BEACHTUNG DER UMWELTBELANGE	14
4.1	Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz	14
5	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN.....	15
6	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
6.1	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	18
6.2	Denkmalschutzrechtliche Belange	18
6.3	Wasserschutzrechtliche Belange	18
6.4	Landwirtschaftliche Belange.....	18
6.5	Ver- und entsorgungsfachliche Belange.....	18

Anlage: REFLEXION UND ABSORPTION DES SONNENLICHTS BEI NACHGEFÜHRTE
PV-SYSTEMEN VON DEGERENERGIE GMBH & CO. KG

1 Städtebauliches Erfordernis

Die Ortsgemeinde Dambach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Förderung von erneuerbaren Energien durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Realisiert wird die Photovoltaikanlage mit drehbaren Modulen (PV-Segel oder Agri-PV).

Die Planungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Windenergieanlage „Auf der Hammelheck“ nordwestlich der Ortslage und ist über die Feldwirtschaftswege erschlossen. Allseits grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Aus diesen Gründen ist zur Erlangung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz geht in ihrem Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen ein, um eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik zu erreichen.

Der Grundsatz „G166“ wird dahingehend geändert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Dabei ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben zwar deutlich größeren Flächenbedarf, durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module sind aber der Versiegelungsgrad und damit auch die möglichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Bodenfunktionen sehr gering. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind temporär und nur bei empfindlichen Böden und Biotopen mit nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Durch die Entwicklung und den Ausbau von Agri-Photovoltaik können die Beeinträchtigungen der aktuellen Flächennutzung weiter reduziert werden.¹

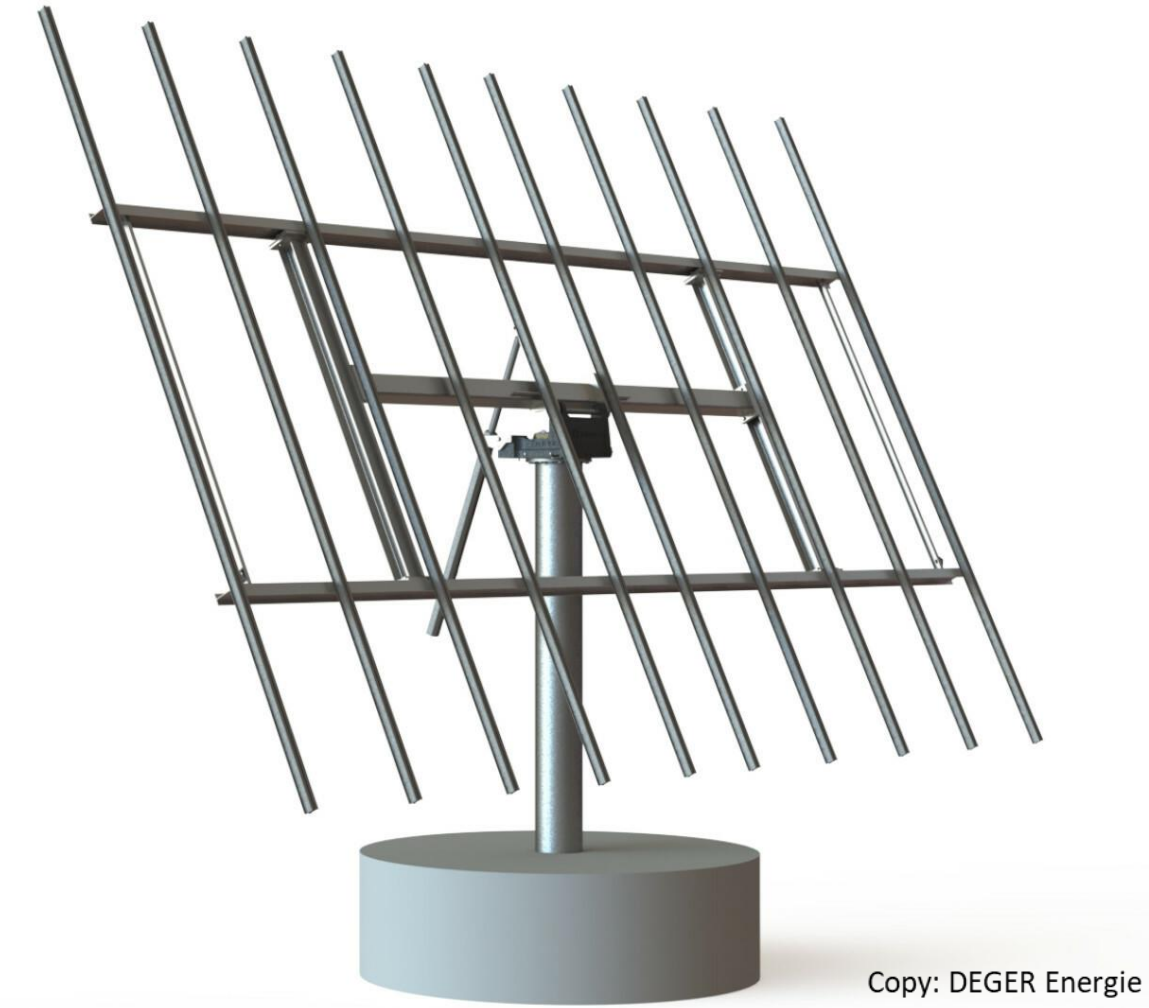
¹ Verordnungsentwurf der Landesregierung Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm, Stand: 12.04.2022

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion (Photosynthese) und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik). Im Rahmen eines Pilotprojektes soll die Agri-Photovoltaik anhand drehbarer Modultische auf ihre Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Akzeptanz und landwirtschaftliche Integrationsfähigkeit untersucht werden.

Vorteile einer Agri-Photovoltaik sind:

- Simultane Flächennutzung von Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Produktion.
- deutlicher Mehrertrag an Energie im Vergleich zu feststehenden PV-Anlagen (Untersuchungen des Fraunhofer Instituts).
- geringerer Materialeinsatz (höhere Effizienz), die Anlagendichte pro Fläche kann deutlich gegenüber feststehenden PV-Anlagen reduziert werden, dadurch Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild.
- überdachte Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung, keine Einzäunung, keine Barrierewirkungen, schräg gestellte Modultische mindestens 4 m über dem Boden.
- durch Drehung keine permanent verschatteten Flächen, dadurch kein Verlust der Biodiversität,
- besonders in „Trockenperioden“ landwirtschaftlich höhere Erträge (u.a. Verdunstungsminimierung, höhere Bodenfeuchte).
- Fundament kann unter dem Pflughorizont angeordnet werden, so dass auch Ackerbau uneingeschränkt möglich ist.
- Aufbau in jedem Gelände auch im Hang möglich ohne Eingriff in das natürliche Relief.
- Keine sichtbaren Stromleitungen (Mastführung, Bodenführung).

Die Ortsgemeinde folgt damit den übergeordneten Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.



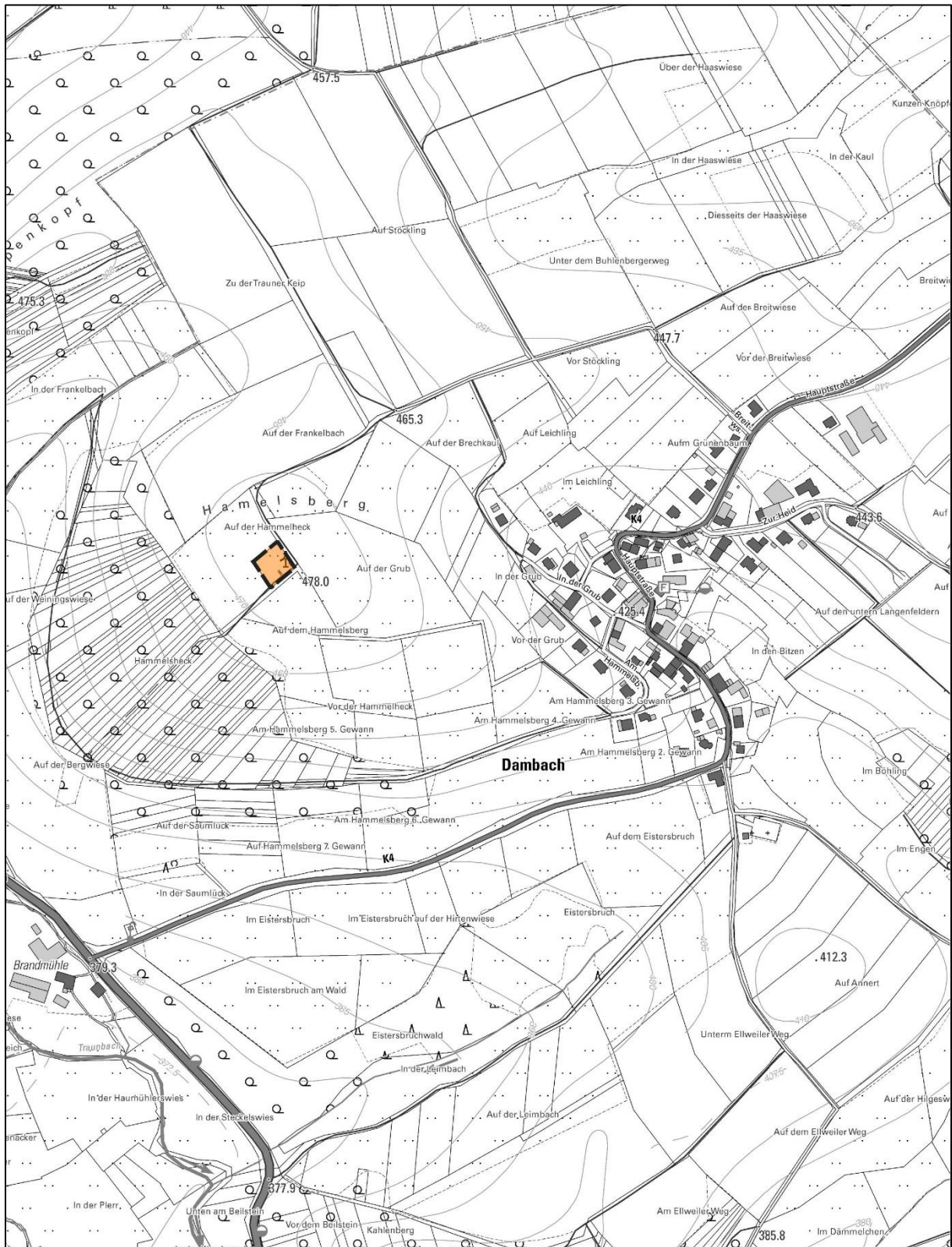


Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes²

2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Dambach. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt unter 0,5 ha.



Abb. 2: Lage im Raum³

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Freifläche in einem durch Landwirtschaft stark geprägten Bereich auf dem Hammelsberg dar.

Auf der gleichen Parzelle steht eine Windenergieanlage.

Allseits schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

³ Quelle (Stand 04/2021): Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz

3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. LEPIV, RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁴ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird die Vorhabensfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Andere raumbedeutsamen Funktionen werden nicht berührt. Die raumbedeutsame Funktion „Landwirtschaft“ wird in ihrem Vorbehaltsgebiet tangiert.

Aufgrund der punktuellen Aufständigung der Agri-PV ist weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich:

- Die Modulunterkante (min. 4,00 m) wurde so gewählt, dass ein Befahren auch mit höheren landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist.
- Die Parzelle ist durch eine Windenergieanlage schon baulich vorbelastet. Die Anböschungen des Fundaments sowie die notwendigen Kranstellflächen beschränken darüber hinaus schon jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung.
- Die Parzelle liegt arrondiert direkt an einem Feldwirtschaftsweg und bildet somit keine Insellage innerhalb einer intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen sowie eine Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete können somit ausgeschlossen werden. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Sonderbauflächen auf dem bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellten Bereich ergibt sich zwar eine Abweichung von der regionalplanerischen Darstellung. Die Abweichung wird als unerheblich bewertet, da keine Einschränkung der Vorbehaltsausweisungen sowie sonstigen flächenbezogenen Belange der Regionalplanung angenommen wird.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

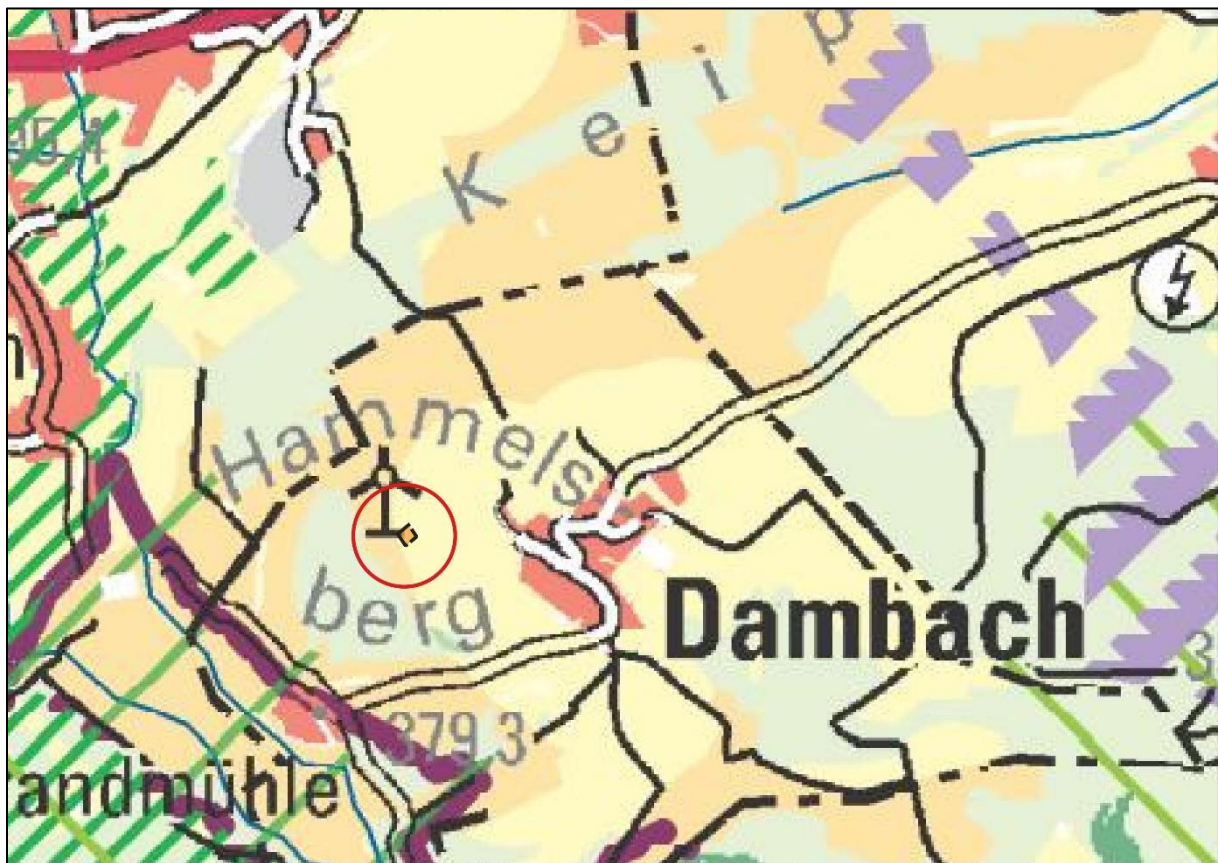


Abb. 3: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans⁵

3.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Der Geltungsbereich liegt in folgenden dargestellten Flächen:⁶

- Flächen für die Landwirtschaft mit Punktsymbol der bestehenden WEA

Andere Darstellungen werden nicht berührt.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan muss demzufolge angepasst werden (§8 Abs.3 und 4 BauGB).

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nationale oder internationale Schutzgebiete sind nicht betroffen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

⁵ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

⁶ Stadt-Land-Fluss (2015): „Flächennutzungsplan 2018 – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard



Abb. 4: Darstellungen des Flächennutzungsplans⁷

3.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN⁸

3.3.1 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Die Grenze des FFH-Gebietes "Obere Nahe" liegt ca. 450 m vom Planungsgebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

3.4 Nationale Schutzgebiete⁹

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

⁷ Stadt-Land-Fluss (2015): „Flächennutzungsplan 2018 – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard

⁸ Datenabfrage (06/2022) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁹ Datenabfrage (06/2022) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Infolge des kleinflächigen Bauvorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung des Windrades wird eine deutliche Mehrbelastung des Landschaftsbildes und ein Verstoß gegen die Schutzziele nicht angenommen.

Zudem liegen die Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt ist. Da die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, entfaltet die Rechtsverordnung keine Wirksamkeit.

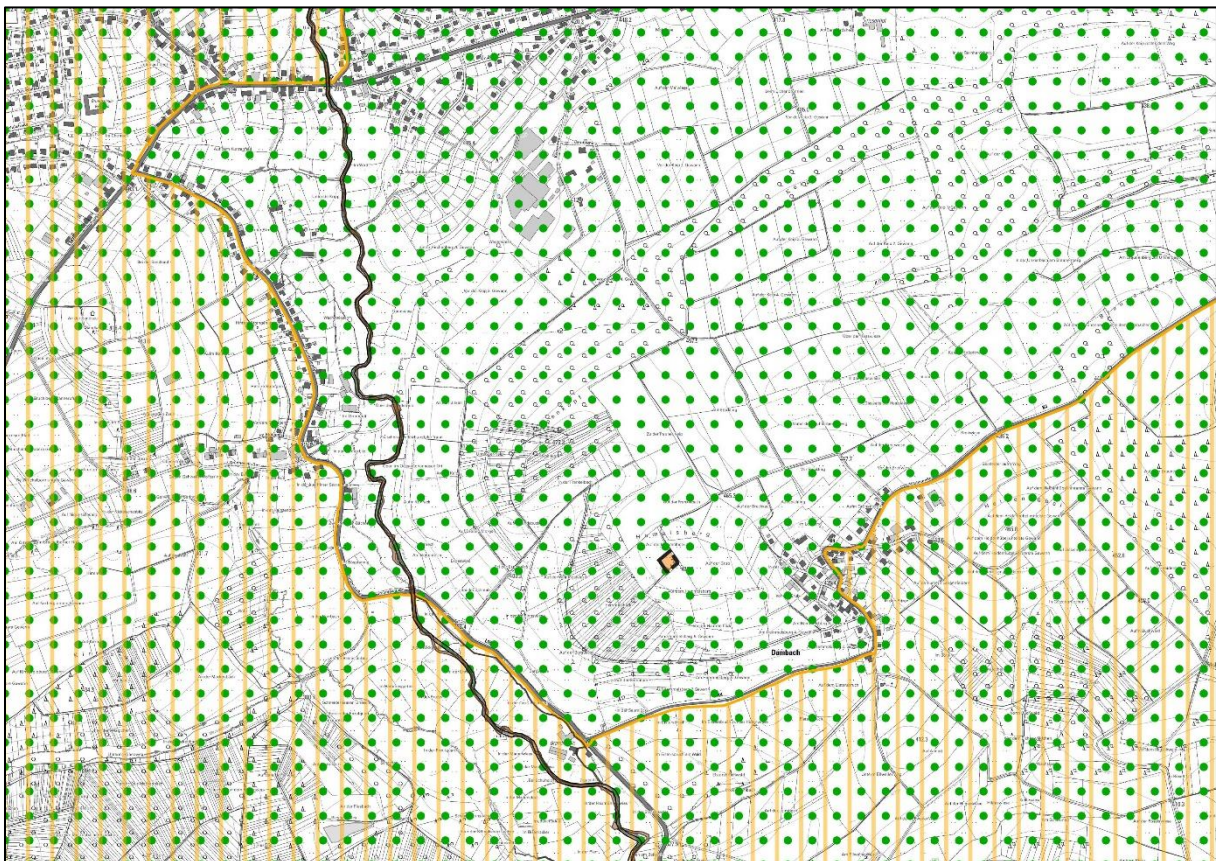


Abb. 5: nationale und internationale Schutzgebiete im Landschaftsraum¹⁰

Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

¹⁰ Datenabfrage (06/2022) LANIS WMS-Dienst

Es ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

3.5 Biotopkataster¹¹

3.5.1 Biotopkomplexe (BK)

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten, schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

3.5.2 Biotoptypen (BT)

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

3.5.3 Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope konnten im Rahmen der aktuellen Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

Es ist davon auszugehen, dass Flächen des Biotopkatasters durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

3.6 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹²

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen keine innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stuft die Vorhabensfläche mit einer geringen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Bereich mit hoher Abflusskonzentration durch Sturzfluten nach Starkregen.

¹¹ Datenabfrage (06/2022) LANIS WMS-Dienst

¹² Datenabfrage (06/2022) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

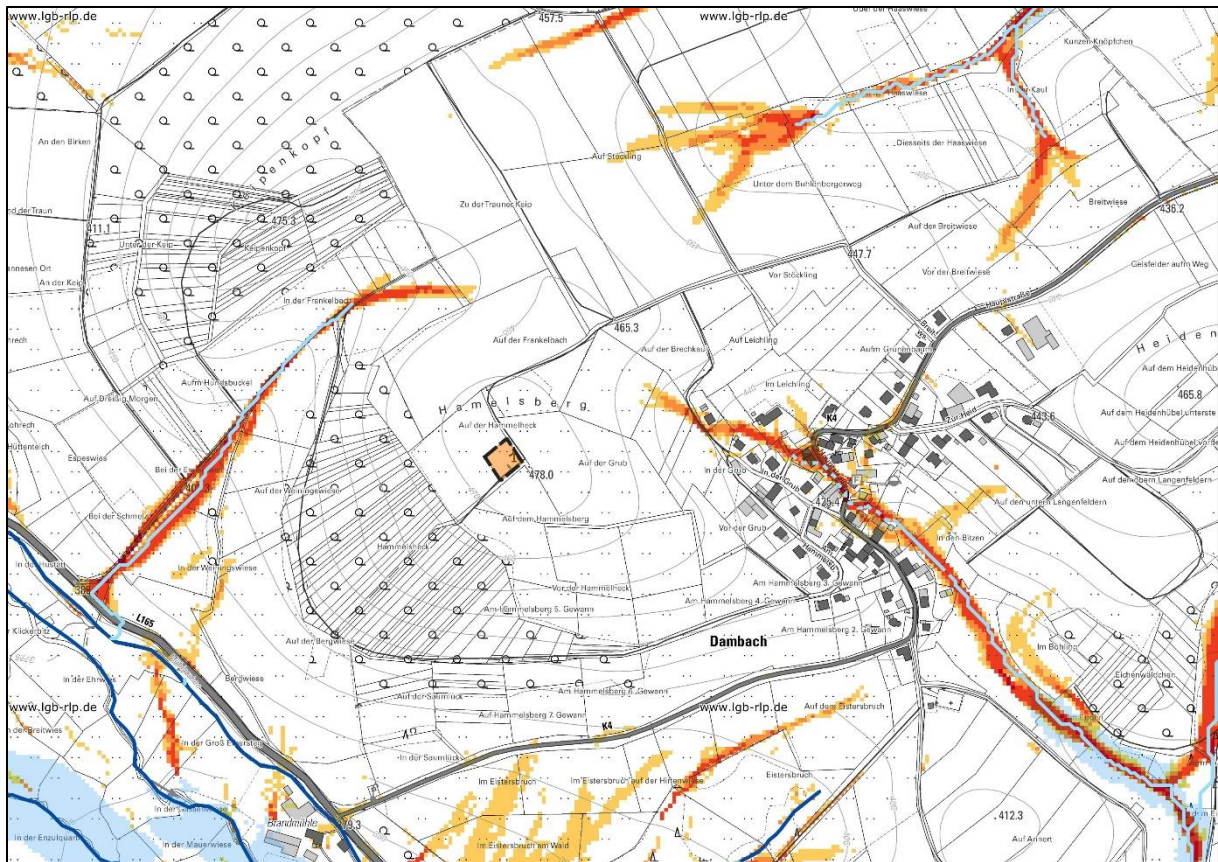


Abb. 6: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der Verbandsgemeinde Birkenfeld¹³

3.7 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz¹⁴

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

¹³ Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aktualität der Geobasisinformationen: 06/2022

¹⁴ Datenabfrage (06/2022) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

4 Beachtung der Umweltbelange

4.1 Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus enthält das BauGB die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen (§1 Abs. 5, Nr. 4 und 7 BauGB).

Alle umweltrelevanten Themen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Er beinhaltet darüber hinaus einen Fachbeitrag Naturschutz zur Bilanzierung der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie einen Artenschutzfachbeitrag.

Eine landespflegerische Bewertung der Bebauungsplanung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts und der Fachbeiträge zum Artenschutz und Naturschutz. Eine Würdigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine zusätzliche eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

5 Begründung der Festsetzungen

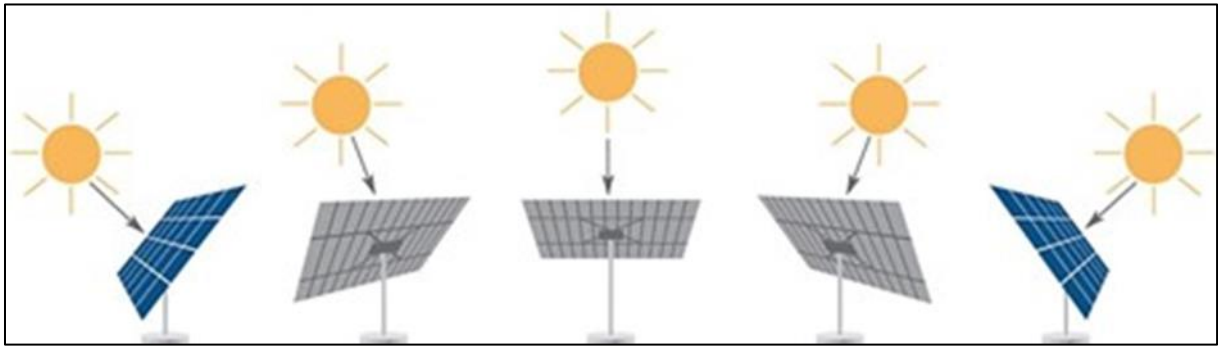
Nicht zuletzt dadurch, dass sich die negativen Folgen der fossilen Energiewirtschaft von Jahr zu Jahr immer deutlicher abzeichnen, ist die Nutzung regenerativer Energiequellen ein allgegenwärtiges Thema. Vor diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern.

In der Gemeinde Dambach soll nordwestlich der Ortslage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche das Pilotprojekt „Agri-Photovoltaik“ zur Energiegewinnung mit integrierter ökologischer Landwirtschaft umgesetzt werden (Biolandwirtschaftlicher Ackerbau (Agri) vereint mit der Stromerzeugung durch die Sonne (Photovoltaik)). Dabei sollen nach Süden ausgerichtete, nachgeführte Solarmodule als „Sonnensegel“ errichtet werden. Somit kann auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden. Die überplante Gesamtfläche, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, beläuft sich auf unter 0,5 ha. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen, wurde bei der Gemeinde die Einleitung der hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren beantragt.

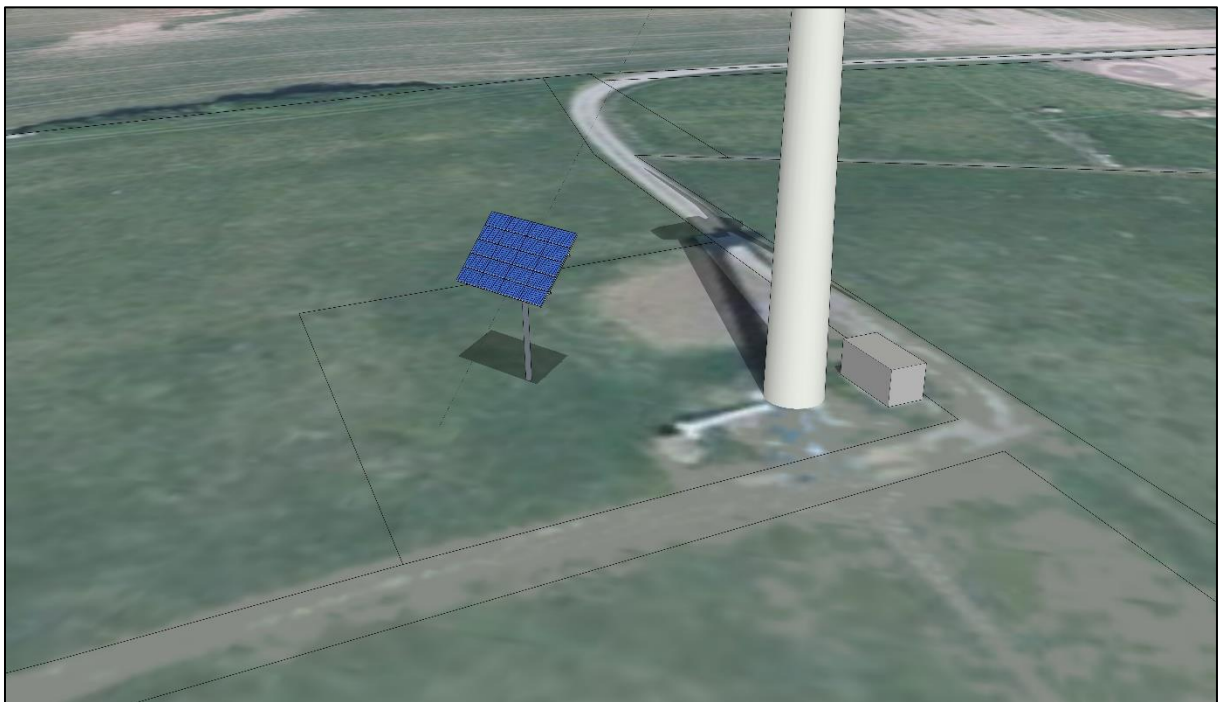
Der Gemeinderat Dambach stimmte diesem Vorhaben bereits grundsätzlich zu. Bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO („Sonstiges Sondergebiet“). Bei dieser Sondernutzung müssen besondere Anforderungen (Abstand zu schutzbedürftiger Nutzung, etc.) erfüllt werden, um einen konfliktfreien und reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage an dem vorgesehenen Standort und zur Gewährleistung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen an diesen Bereich hat die Gemeinde Dambach, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik Auf der Hammelheck“ beschlossen. Parallel hierzu wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Nach Ablauf der Nutzung soll die Anlage zurückgebaut und wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, wofür bereits ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wurde.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Ansiedlung einer Agri-Photovoltaikanlage werden die für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Gebiete als Sondergebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung sind in diesem Zusammenhang festzusetzen. In dem festgesetzten Sondergebiet sollen Photovoltaikanlagen unter gleichzeitiger Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Agri-Photovoltaikanlage) auf der ganzen Parzelle realisiert werden können. Innerhalb des Sondergebietes wird die Aufstellung lediglich eines aufgeständerten Modultisches mit Photovoltaikmodulen realisierbar sein, da notwendige Abstandsflächen beachtet werden müssen. Die einzelnen Solarmodule werden auf Stahlträgern befestigt, die auf einem Fundament in der Erde verankert sind.



In der folgenden Abbildung sind die Solarmodule im Verhältnis zur bestehenden Windenergieanlage beispielhaft dargestellt.



Um vermeiden zu können, dass die Agri-Photovoltaikanlage nach Beendigung eines wirtschaftlichen Betriebes nicht mehr zurückgebaut wird und die Module und sonstigen Anlagen auf Dauer im Planbereich verbleiben, wurde im städtebaulichen Vertrag festgeschrieben, dass die Solarmodule nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen sind. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Mit der zulässigen Höhenausdehnung der geplanten baulichen Anlagen (Photovoltaikmodule) soll die gesamte Agri-Photovoltaikanlage einschließlich zugehöriger Nebenanlagen höhenmäßig verträglich in das Landschaftsbild integriert werden. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden zu können, werden sämtliche erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich als Erdkabel ausgebildet.

Die grünordnerischen Festsetzungen sollen eine nachhaltige Entwicklung der Flächen ermöglichen:

- uneingeschränkter Zugang zur Fläche, keine Einzäunung, keine Beschränkung der Bearbeitung
- Entlang der angrenzenden Feldwege sind als Baustein im Sinne eines Biotopverbunds mindestens 3 m breite Acker- und/oder Grünlandrandstreifen zu belassen.

6 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die entsprechenden Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gewürdigt und nach Abwägung durch den Gemeinderat in der Planung beachtet:

6.1 Immissionsschutzrechtliche Belange

Gemäß den technischen Datenblättern des Herstellers arbeitet die eigenentwickelte und patentierte MLD-Technologie so, dass die Solarfläche immer im optimalen 90° Winkel zur Sonne ausgerichtet ist. Der Vertikale Winkel der Anlage ist begrenzt auf einen Winkel von 80°. Im Normalbetrieb der PV Anlagen kann somit eine Blendung von Personen oder Tieren auf (gleicher Höhe) ausgeschlossen werden.

Dies wird nochmals in der Dokumentation „Reflexion und Absorption des Sonnenlichts bei nachgeführten PV-Systemen“ beschrieben und belegt (siehe Anlage).

6.2 Denkmalschutzrechtliche Belange

Belange des Denkmalschutzes bzw. der Archäologie werden nach Auskunft der GDKE nicht berührt. In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

6.3 Wasserschutzrechtliche Belange

Wasserschutzrechtliche Belange werden nach Auskunft der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz nicht berührt.

6.4 Landwirtschaftliche Belange

Die Planung wurde mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Ein Nutzungskonzept mit anschließendem Monitoring ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht mehr notwendig. Eine Extensivierung soll nicht mehr als landespflegerische Kompensation festgesetzt werden. Damit wird den landwirtschaftlichen Belangen gefolgt und die Fläche kann weiterhin ohne Auflagen entsprechend den Vorstellungen des Landwirts / Pächters genutzt werden. Die Kompensation für Eingriffe in den Bodenhaushalt wird durch einen Grünlandrandstreifen (Blühstreifen) erfüllt.

6.5 Ver- und entsorgungsfachliche Belange

Ein Hinweis zu den im angrenzenden Wirtschaftsweg verlaufenden Telekommunikationslinien wurde in Kapitel 4.5 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Ortsgemeinde Dambach

Bebauungsplan „Sondergebiet AGRI-Photovoltaik Auf der Hammelheck“

Begründung zum Bebauungsplan

19

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Freitag, 26. Januar 2024